

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 563/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Louise A [REDACTED] geb. E [REDACTED]-W [REDACTED],
11, rue de M [REDACTED], C [REDACTED]/Belgien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED]straße 26, D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit wurde im Erstverfahren aus medizinischen Gründen verneint. Der Beklagte weigert sich, in eine erneute Sachprüfung einzutreten, weil Anhaltspunkte dafür fehlten, daß diese Entscheidung fehlerhaft sei, und die Klägerin das Abhilfeverfahren nachlässig betrieben habe. Das billigt das Berufungsurteil im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1974, 310; 1976, 62 Nr. 20). Der Berufungsrichter prüft den Anspruch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin im Abhilfeverfahren und hält das das Erstverfahren abschließende Urteil auch aus heutiger Sicht für zutreffend, weil ein auf die

134

- 3 -

Verfolgung zurückzuführender Gesundheitsschaden nicht vorgelegen habe oder die Ursächlichkeit der Verfolgung nicht wahrscheinlich zu machen sei. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auf die erst im Berufungsrechtszuge nachgetragene weitere Begründung des Abhilfeverlangens brauchte der Beklagte sich nicht mehr einzulassen (BGH Beschluß vom 18. Mai 1977 - IX ZB 107/77). Die von der Beschwerde für grundsätzlich bedeutsam gehaltenen Rechtsfragen stellen sich nicht.

Mai

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)